STADT TROISDORF
Der Bürgermeister

Städtebauliche Begründung

Bebauungsplan S 129, Blatt 3

Stadtteil Troisdorf-Sieglar, Bereich Vorgebirgsblick gegenüber Parkfriedhof

- Ausweisung eines Standortes für eine Kindertagesstätte -

Satzungsbeschluss, Stand: 17.07.2014

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister

B e g r ü n d u n g

gemäß § 9 Abs. 8 i. V. m. § 13a BauGB

Bebauungsplan S 129, Blatt 3

Stadtteil Troisdorf-Sieglar, Bereich Vorgebirgsblick gegenüber Parkfriedhof

1. Plangebiet

Der Bebauungsplan S 129, Blatt 3 umfasst ein rd. 2.000 qm großes städtisches Grundstück am Ortsrand von Troisdorf-Sieglar auf der Nordostseite der Straße Vorgebirgsblick gegenüber dem Parkfriedhof. Das Grundstück ist bisher unbebaut . Pioniergehölze aus Salweide und Birke wurden auf dem Grundstück seit Einstellung der ackerbaulichen Nutzung 2002 in unterschiedlichen Abständen entfernt, letztmalig im Herbst 2013. Angrenzend an das Plangebiet sind auf der Nordostseite der Straße Vorgebirgsblick seit 2002 auf städtischen Grundstücken zwei friedhofsbezogene Gewerbebetriebe angesiedelt worden. Die „Troisdorfer Pflanzenwelt“ mit dem Wohnhaus der Gärtnereifamilie nimmt über die Hälfte der friedhofsbezogenen Gewerbefläche ein. Direkt angrenzend an das Plangebiet befindet sich die Fa. „Neff Stein-Design“ mit einer Filiale ihres Steinmetzbetriebes

Der Sieglarer Parkfriedhof gegenüber dem Plangebiet wurde in den 1970er Jahren als neuer Zentralfriedhof mit mehreren Ausbaustufen konzipiert und nimmt heute auf einer angelegten Fläche von rd. 6,8 ha bereits mehr als drei Viertel der geplanten Endausbaufläche ein.

2. Bisherige planungsrechtliche Situation

2.1 Flächennutzungsplan

Der zurzeit wirksame Flächennutzungsplan stellt nordöstlich der Straße Vorgebirgsblick einen Streifen von ca. 80 m Tiefe als gewerbliche Baufläche dar.

2.2 Bebauungsplan (Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan)

Für das Plangebiet gilt bisher der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 10, der seit dem 15.01.2002 rechtskräftig ist und gegenüber dem Friedhof eine Fläche für friedhofsbezogene Gewerbebetriebe festsetzt. Daran angrenzend ist rückwärtig eine Fläche als Baumschule ausgewiesen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes S 129, Blatt 3 wird der Flächennutzungsplan im Wege der Anpassung dahingehend berichtigt, dass für das Grundstück des Plangebietes ergänzend ein „schwimmendes“ Planzeichen für eine Gemeinbedarfseinrichtung mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ eingefügt wird. Eine Flächendarstellung erübrigt sich aufgrund der geringen Größe des Plangebietes.

3. Anlass und Ziel der Planung

Die Gärtnerei Stelter hat als Vorhabenträger des bisher im Plangebiet gültigen Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 10 das rückwärtig angrenzende Baumschulgelände angelegt und auf dem Grundstück Vorgebirgsblick 42-44 den Pflanzenmarkt „Troisdorfer Pflanzenwelt“ errichtet, der spezielle Sortimentsbereiche und Dienstleistungen für den Friedhofsbedarf anbietet. In den seinerzeitigen Vorhaben- und Erschließungsplan ist eine bei der Stadt verbliebene Grundstücksfläche von 3.380 qm für friedhofsbezogenes Gewerbe als ergänzende Angebotsplanung einbezogen worden. Davon ist nur eine Teilfläche von 1.370 qm planmäßig von der Fa „Neff Stein-Design“ bebaut worden, die dort Grabsteine anbietet (Vorgebirgsblick 46). Die Bemühungen der Stadt um die Ansiedlung weiterer Betriebe mit friedhofsbezogenen Nutzungen blieb jedoch erfolglos, sodass das städtische Restgrundstück Vorgebirgsblick 48, das das Plangebiet bildet, noch verfügbar ist.

Anlass der Planung im Geltungsbereich der Planänderung ist der nach wie vor erhebliche Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen, insbesondere der Bedarf für unter Dreijährige, deren Eltern seit August 2013 einen Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung haben. Vor diesem Hintergrund besteht ein dringender Bedarf zur Schaffung weiterer Betreuungsmöglichkeiten in Troisdorfer Kindertageseinrichtungen. Das städtische Grundstück des Plangebietes ist bei der Suche nach geeigneten und schnell verfügbaren Grundstücken aufgrund seiner Lage und Größe für die kurzfristige Errichtung einer neuen Kindertagesstätte ausgewählt worden. Ziel der Planung ist es, dort eine neue Kindertagesstätte mit drei Gruppen für 50 bis 60 Kinder aus den Stadtteilen Kriegsdorf, Rotter See, Eschmar und Sieglar zu bauen. Die Planung soll unmittelbar als Investorenprojekt umgesetzt werden. Betreiber soll das gemeinnützige „Kinderzentrum Kunterbunt“ werden.

Die beabsichtigte Nutzungsänderung im Plangebiet steht in keinem Bezug zu dem seinerzeitigen Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers. Der Plan soll deshalb nicht geändert, sondern als allgemeiner Bebauungsplan neu aufgestellt werden. Er erhält die Bezeichnung S 129, Blatt 3, weil das Kindertagesstätten-Neubauvorhaben Bestandteil der Baugebietsentwicklung zwischen Vorgebirgsblick und Rathausstraße werden soll, für die bereits die Aufstellung der Bebauungspläne S 129, Blatt 1 und 2 eingeleitet ist.

4. Planverfahrensart

Der Plan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt, weil die realisierbare Gebäudegrundfläche unter dem Schwellenwert von 20.000 qm liegt und im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang kein weiterer Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt wird, mit dem zusammen dieser Schwellenwert überschritten würde.

5. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt

5.1. Immissionsschutz

Die Staub- und Schallimmissionen, die von dem an den Standort der Kindertagesstätte angrenzenden Steinmetzbetrieb ausgehen, sind in Art und Umfang begrenzt und entsprechen nicht der Typik der lfd. Nr. 210 des Abstandserlasses NRW 2007 (Steinsägereien, -schleifereien und –poliererereien) für die ein 100 m Abstand entsprechend Abstandsklasse VII erforderlich wäre. Der Betrieb ist vielmehr den mischgebietsverträglichen Handwerksbetrieben zuzuordnen, da es sich um einen kleineren

Filialbetrieb des in Niederkassel ansässigen Hauptbetriebes handelt. Da sozialen Zwecken dienende Gebäude wie Kindertagesstätten grundsätzlich in Mischgebieten zulässig sind, ist die geplante Nutzung unter Immissionsgesichtspunkten mit der bestehenden Nutzung des Nachbargrundstücks als vereinbar anzusehen und begründet keinen Planungskonflikt.

In einem Abstand von rd. 100 m vom geplanten Kindertagesstätten-Standort verläuft die Achse der geplanten L 332n, Ortsumgehung Sieglar/Eschmar. Zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung für Wohngebiete von 59 dB (A) ist ein Abstand von rd. 130 m erforderlich. Nach der DIN 18.005 (Schallschutz im Städtebau) gilt ein schalltechnischer Orientierungswert von 55 dB (A) für allgemeine Wohngebiete und 60 dB (A) für Mischgebiete. Eine Berechnung der künftigen Immissionssituation im Bereich der geplante Kindertagesstätte **(Anlage 1** der Begründung) ergab, dass der Standort mit einem Beurteilungspegel tags von bis zu 60 dB (A) beaufschlagt wird, ermittelt nach RLS 90. In Anbetracht der Tatsache, dass die Straße Vorgebirgsblick an die L 332n angebunden wird, scheiden aktive Schallschutzmaßnahmen wie die durchgehende Errichtung eines Lärmschutzwalls an dieser Stelle aus. Das bestehende und geplante Umfeld entspricht einer mischgebietsähnlichen Immissionssituation, in die sich das Planungsvorhaben im Großen und Ganzen konfliktfrei einfügt. Besondere passive Maßnahmen, die über den üblichen Schall- und Wärmeschutz hinausgehen, sind nicht erforderlich, um die Einhaltung ausreichender Innenraumpegel bei geschlossenen Fenstern zu gewährleisten. Dies gilt auch für den Schutz vor Gewerbelärm, soweit nicht ohnehin durch die Gebäudeanordnung auf der schallabgewandten Seite ein ausreichend wirksamer Schallschatten besteht.

Im Nachtzeitraum, in der keine regelmäßigen Übernachtungen in der Kindertagesstätte zu erwarten sind, können Störungen durch Verkehrslärm vernachlässigt werden. Gewebelärm tritt nachts nicht auf. Die Notwendigkeit schallgeschützter Belüftungsmöglichkeiten von Schlafräumen in der Kindertagesstätte besteht nicht.

5.2. Artenschutzrechtliche Belange

Zur Umsetzung des Bebauungsplanes werden Bäume und Sträucher gerodet. Die Gehölze sind Lebensraum von Vögeln, Teil-Lebensraum von Fledermäusen, Kleinsäugern und Insekten. Offenlandarten sind aufgrund der durch Sukzession aufgekommenen Gehölze ausgeschlossen. Verluste von Vogel- oder Fledermausindividuen oder Zerstörung von Nestern sind durch das Rodungsverbot in der Brutzeit zu vermeiden. Es wird davon ausgegangen, dass ortsrandbesiedelnde Vogelarten in die nähere Umgebung ausweichen und nach Abschuss der Bautätigkeiten in Teilbereichen auch das betroffene Gebiet wiederbesiedeln.

Die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population planungsrelevanter Arten aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplanes ist auszuschließen. Die vorliegende Artenschutzvorprüfung (**Anlage 2** dieser Begründung) kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung des Bebauungsplanes keine Verbotstatbestände des Artenschutzes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten sind.

6. Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes ändert die bisher zulässige Art der Nutzung „Gewerbegebiet – friedhofsbezogenes Gewerbe“ im Plangebiet in Gemeinbedarfsflä-

che mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – Kindertagesstätte“. Die Standortausweisung unmittelbar gegenüber vom Parkfriedhof wird unter den besonderen Vorrausetzungen eines dringenden Bedarfs von Kindertagesstätten getroffen.

Die Geschossigkeit von zwei Vollgeschossen wird beibehalten, um Planungsspielraum für die Unterbringung von geeigneten Nutzungen im 1. Obergeschoss zu eröffnen, die eine größere Grundstücksfreifläche ermöglichen könnte. Ausgehend von der der Größe des Grundstücks ist als verträgliches Nutzungsmaß eine Grundfläche von max. 800 qm festgesetzt, die einer Grundflächenzahl von 0,4 entspricht.

Um denkbaren Nutzungskonflikte mit dem benachbarten Steinmetzbetrieb von vornherein durch eine voneinander abgekehrte Gebäudeanordnung zu begegnen, sind die überbaubaren Grundstücksflächen durch eine Baulinie und Baugrenzen so ausgewiesen, dass zu dem Steinmetzbetrieb nur der notwendige Grenzabstand als Schutzabstand ohne intensivere Freiflächennutzungsmöglichkeit verbleibt. Die Haupträume des Kindergartens mit den vorgelagerten Außenspielflächen sind somit größtenteils nicht zum Steinmetzbetrieb orientiert.

Auf die gestalterische Einfügsamkeit am geplanten Standort kann unmittelbar im Projektvollzug seitens der Stadtverwaltung Einfluss genommen werden, sodass gestalterische Festsetzungen nicht getroffen werden sollen. In Sichtbeziehung zur Trauer- und Leichenhalle soll aber auf eine angemessene Gestaltung der Kindertagesstätte geachtet werden, die eine großflächige, aufdringliche Farbgestaltung ausschließt. Die Gestaltung soll vielmehr von einer Einbettung in den umgebenden Grünraum getragen werden.

Durch den Vorgebirgsblick als Sammelstraße ist der in Aussicht genommen Standort sowohl für den Individualverkehr als auch für den Radverkehr und den öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV) gut erreichbar. Eine Bushaltstelle befindet sich unmittelbar am Friedhof. Im unmittelbaren fußläufigen Einzugsbereich von 500 m liegt das baulich verdichte Zentrum der Gartenstadt Eschmar mit einem Einwohnerschwerpunkt. Auch auf Sieglarer Seite ist in dieser Entfernung eine geschlossene Bebauung vorhanden, teilweise ebenfalls als Geschosswohnungsbau. Der Standort ist somit bereits vor der Entwicklung des Neubaugebietes gut in das vorhandene Stadtgefüge integriert und nah am Bedarfsschwerpunkt gelegen.

Die durch die geplante Kindertagesstätte benötigte Anzahl an notwendigen Stellplätzen nach der BauO NW liegt bei 1 Stellplatz je 20 – 30 Kinder. Für diesen Bedarf stehen auf dem Grundstück am Vorgebirgsblick Flächen für Stellplätze zur Verfügung. Der Bebauungsplan setzt deklaratorisch fest, dass auf dem gesamten Grundstück (nicht nur auf den überbaubaren Grundstücksfläche) Einstellplätze in Form von Garagen, Carports und Stellplätzen zulässig sind. Ein besonderer Regelungsbedarf besteht aufgrund des grundstücksbezogenen Bebauungsplanes nicht. Soweit darüber hinaus der tatsächliche Bedarf höher ist als die auf dem Grundstück nachgewiesene bauordnungsrechtlich notwendige Stellplatzzahl, insbesondere in den Zeiten, in denen die Kinder gebracht und abgeholt werden, steht auf der anderen Straßenseite des Vorgebirgsblicks der Friedhofsparkplatz mit 57 Parkständen zur Verfügung. Für eine sichere Querung der Straße ist bereits im derzeitigen nicht endgültig ausgebauten Straßenzustand ein Fahrbahnteiler vorhanden. Dieser wird zunächst

über einen provisorischen Gehweg mit der neuen Kindertagesstätte verbunden. Der Endausbau ist zeitnah zu erwarten.

2013 haben insgesamt 105 Trauerfeiern und Beisetzungen stattgefunden, davon ca. 15 bis 20 mit einer erhöhten Besucheranzahl, die über dem derzeitigem Parkplatzangebot liegt. Die Nutzung des Parkplatzes durch Friedhofsbesucher erfolgt werktags zu den Trauerfeier- und Beisetzungsterminen um 9:00 Uhr, 10:30 Uhr, 12:00 Uhr sowie 14:00 Uhr, wobei 10:30 Uhr und 12:00 Uhr die am häufigsten frequentierten Termine sind. Die Hauptanfahrts- bzw. Abholzeiten der Kinder in der geplanten Kindertagesstätte liegen zwischen 7:00 Uhr und 7:30 Uhr sowie zwischen 16:00 Uhr und 17:00 Uhr, sodass sich kaum Nutzungsüberschneidungen auf dem Friedhofsparkplatz ergeben. Darüber hinaus ist auch eine Erweiterung des Friedhofsparkplatzes möglich und auch vorgesehen.

7. Ver- und Entsorgung

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser kann auf dem Grundstück entsorgt werden. Aufgrund von Bodengutachten im näheren Umfeld kann von einem versickerungsfähigen Untergrund ausgegangen werden unterhalb einer rd. 1 bis 1,50 m mächtigen Hochflutlehm-Deckschicht.

Die für die Versorgung der Kindertagesstätte erforderlichen Versorgungsanlagen sind in der Straße Vorgebirgsblick vorhanden, sodass nur die Hausanschlüsse hergestellt werden müssen. Die straßenmäßige Erschließung ist im Grundausbau vorhanden. Der Endausbau soll zeitnah erfolgen.

8. Kosten und Finanzierung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt außer den Planungskosten keine unmittelbaren Kosten. Der Plan kann als gemeinsames Projekt von Stadtverwaltung, Investor und Betreiber sofort umgesetzt werden. Die dadurch der Stadt entstehenden Kosten sind im städtischen Haushalt veranschlagt und gedeckt.

9. Anlagen

- Schallschutzprognose Schallausbreitung geplante L 332n, Ortsumgehung Sieglar/Eschmar, Auszug aus der schallimmissionstechnischen Bearbeitung zur „Rahmenplanung Grüntangente Nord“ vom 14.04.2012, Büro grasy + zanolli **(Anlage 1)**
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Bebauungsplan S 129, Blatt 3, Stadtplanungsamt Stadt Troisdorf, Landschaftsarchitektin C. Schubert, 01.07.2014 **(Anlage 2)**

Troisdorf, den

In Vertretung

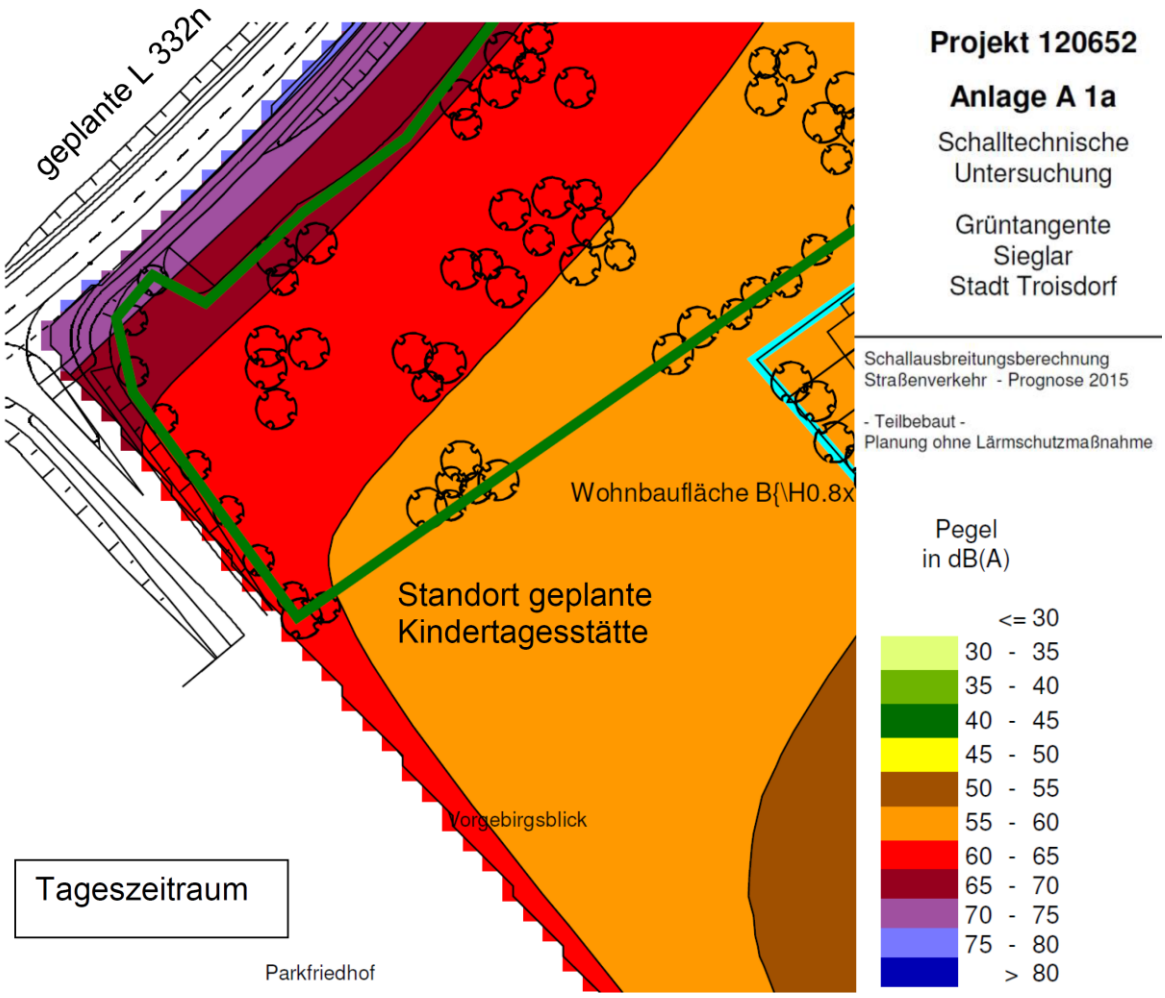
Helmut Wiesner
Technischer Beigeordneter

Troisdorf, den

Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister

Schallschutzprognose

Schallausbreitung geplante L 332n, Ortsumgehung Sieglar/Eschmar



Auszug aus der schallimmissionstechnischen Bearbeitung zur „Rahmenplanung Grüntangente Sieglar“ vom 14.04.2012, Büro grasy + zanolli engineering, Köln

STADT TROISDORF **Der Bürgermeister**	**Anlage 1** **zur Begründung**
Bebauungsplan S 129, Blatt 3	

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zum Bebauungsplan S 129, Bl 3

- Kindertagesstätte Vorgebirgsblick –

Stadtplanungsamt
Landschaftsarchitektin C. Schubert
Datum: 01.07.2014

STADT TROISDORF *Eine Familien-Angelegenheit*	**Anlage 2** **zur Begründung**
Bebauungsplan S 129, Bl. 3	

1. Aufgabenstellung

Die Stadt Troisdorf beabsichtigt den Bebauungsplan S 129, Blatt 3 aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer Kindertagesstätte an der Straße Vorgebirgsblick zu schafften und die heute zulässige Bebauung neu zu ordnen.

Für das Plangebiet gilt bisher der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 10, der seit dem 15.01.2002 rechtskräftig ist und gegenüber dem Parkfriedhof Sieglar eine Fläche für friedhofsbezogene Gewerbebetriebe festsetzt. Daran angrenzend ist eine Fläche als Baumschule ausgewiesen und wird auch so genutzt. Die Bemühungen der Stadt um die Ansiedlung weiterer Betriebe mit friedhofsbezogenen Nutzungen blieben jedoch erfolglos, sodass das städtische Restgrundstück Vorgebirgsblick 48, das das Plangebiet bildet, noch verfügbar ist.

Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere die Auswirkungen u. a. auf Tiere zu berücksichtigen. Daher werden in der vorliegenden Vorprüfung gem. § 44 BNatSchG alle im Wirkraum des Bebauungsplanes vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten betrachtet und der Einfluss der Änderungen aus heutiger Sicht hinsichtlich der benannten Verbote beurteilt.

2. Rechtliche Grundlagen und methodisches Vorgehen

Die vorliegende Artenschutzprüfung wird gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43EWG (FFH-RL) und 20097147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren, in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010 in drei Prüfschritten vorgesehen.

Von den drei Stufen der Artenschutzprüfung wird hier die Stufe I- Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren- durchgeführt. In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art –Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Die Stufen II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände - und III – Ausnahmeverfahren – sind hier nicht erforderlich, wie im weiteren ausgeführt wird.

3. Beschreibung des Vorhabens

Der Bebauungsplan S 129, Blatt 3 umfasst ein rd. 2.000 qm großes städtisches Grundstück in Troisdorf-Sieglar gegenüber dem Parkfriedhof, das bisher unbebaut ist. Das Flurstück soll als Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt werden.

Anlass der Planung ist der nach wie vor erhebliche Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen, insbesondere der Bedarf für unter Dreijährige, deren Eltern seit August 2013 einen Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung haben. Vor diesem Hintergrund besteht ein dringender Bedarf zur Schaffung weiterer Betreuungsmöglichkeiten in Troisdorfer Kindertageseinrichtungen. Das städtische Grundstück des Plangebietes ist bei der Suche nach geeigneten und schnell verfügbaren Grundstücken aufgrund seiner Lage und Größe für die kurzfristige Errichtung einer neuen Kindertagesstätte ausgewählt worden. Ziel der Planung ist es, dort eine neue Kindertagesstätte mit drei Gruppen für 50 bis 60 Kinder aus den Stadtteilen Kriegsdorf, Rotter See, Eschmar und Sieglar zu bauen. Mit dem Bebauungsplan wird eine Grundfläche von 800M² festgesetzt. Die Bebauung darf maximal zweigeschossig erfolgen.

Mit dem Bebauungsplan wird eine zulässige Grundfläche von ca. 0,08 ha im Sinne von § 19 (2) BauNVO entwickelt. Er kann daher gemäß des beschleunigtem Verfahrens nach § 13a

BauGB aufgestellt werden. Ein ökologischer Ausgleich nach der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist nicht erforderlich. Im Plangebiet kommen keine Bäume vor, die nach der Baumschutzsatzung der Stadt Troisdorf geschützt sind. UVP-pflichtige Vorhaben werden nicht vorbereitet.

4. Vorprüfung

Die naturschutzfachliche Bewertung erfolgt in der vorliegenden Prüfung auf der Basis der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) herausgegebenen Artenliste der „planungsrelevanten Arten“ für den Quadranten 2 im Messtischblatt (MTB) 5208, Bonn, und einer eigenen Begehung am 01. Juli 2014. Ein Abgleich mit dem LINFOS-Fundortkataster sowie dem Biotopkataster erfolgte ebenfalls.

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand des Ortsteils Sieglar. Im Nordwesten grenzt das Plangebiet an die Kanaltrasse, die im Verlauf der nicht umgesetzen Verlängerung der Evrystraße geplant wurde. In der Trasse hat sich ein beliebter Spazier- bzw. Trampelpfad etabliert, der von Gehölzen aus der natürlichen Sukzession begleitet wird. Insbesondere Salweiden, Feldahorn und Brombeere säumen den Pfad. Westlich davon befindet sich eine Ackerfläche, die zukünftig in rd. 150 m Entfernung von der L 332 begrenzt wird. Nordöstlich schließt sich das Gelände einer Baumschule/Gärtnerei an, das entlang der Grundstücksgrenze einen rd. 12 Jahre alten Gehölzbestand aus nichteinheimischen Gehölzen, wie Amerikanische Eiche und verschiedenen Koniferen aufweist. Südöstlich grenzt das Gebiet an einen Steinmetzbetrieb und südwestlich an die Straße Vorgebirgsblick mit dem daran angrenzenden Parkplatz des Friedhofs Sieglar.

Seit Einstellung der ackerbaulichen Nutzung 2002 wurde der aufkommende Bewuchs stellenweise in unterschiedlichen Abständen heruntergeschnitten, letztmalig im Herbst 2013. Davon zeugt die mehrere cm dicke Mulchauflage aus Gehölzschnitzeln. Im Sommer 2014 stellt sich das Flurstück überwiegend mit Jungwuchs aus Salweide, Pappel, Robinie und Brombeere dar. Zur Straße hin dominiert eine Gräser- und Staudenflur mit Landreitgras, Goldrute, Brennessel, Ampfer u.a. .

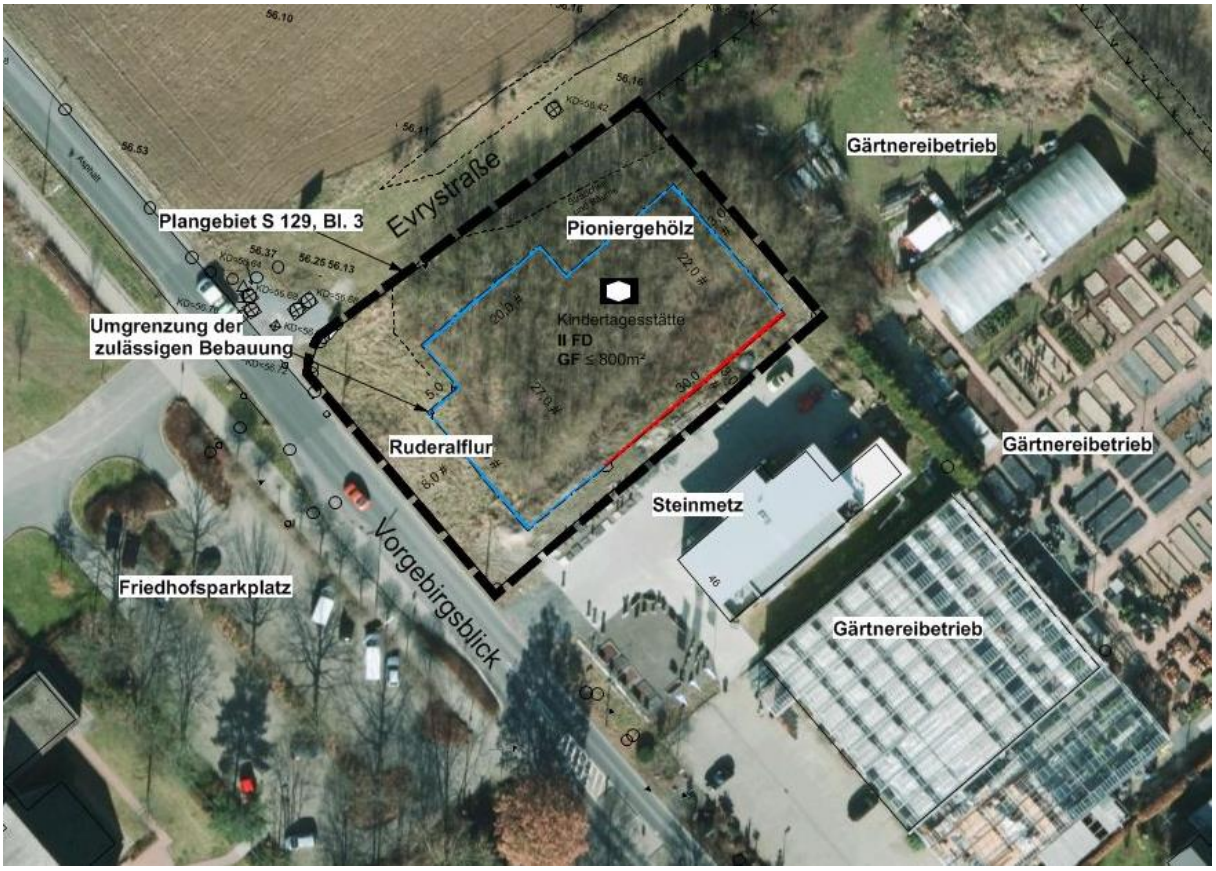


Bild oben: Standort Vorgebirgsblick Blickrichtung Nordwesten (Foto: U. Gödeke, 30.06.2014)



Bild oben: Standort Vorgebirgsblick, Blickrichtung Südosten (Foto: U. Gödeke, 30.06.2014)

Natürliche Gewässer sind nicht im Plangebiet oder der nähren Umgebung (300m) vorhanden. Es sind im Plangebiet keine aufgrund ihres Alters oder der besonderen Ausprägung hervor zu hebende Bäume vorhanden. Der nächstgelegene nennenswerte Baumbestand befindet sich südwestlich der Straße Vorgebirgsblick, im älteren Teil des Parkfriedhofs. Dem nachfolgenden Luftbild sind Lage und Biotopstrukturen des Plangebietes und der näheren Umgebung zu entnehmen.



Luftbild (April 2013) des Plangebietes - ohne Maßstab.

Es grenzen keine Schutzgebiete oder Biotopverbundkorridore an das Plangebiet.

4.1. Artenspektrum

Der Quadrant 2 des MTB 5208 Bonn, umfasst den Troisdorfer Süden einschließlich des Siegmündungsgebietes, Teile von Sankt Augustin, hier große Bereiche der Hangelarer Heide, und Bonn beidseits des Rheins.

Nach Angaben des Landesamtes kommen innerhalb des MTB die folgenden aufgelisteten Arten in den Biotoptypen Säume und Gärten / Parkanlage vor. In der Liste sind gleichfalls Arten aufgeführt, die zusätzlich vorkommen können. Die Liste enthält die Angaben zum Erhaltungszustand in der atlantischen Region und wird durch eine eigene Einschätzung des potenziellen Vorkommens im Planungsgebiet ergänzt.

Gruppe / Art	Status im MTB	Erhaltungs-zustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Säugetiere			
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G-	Jagdgebiet im Plangebiet möglich
Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	Jagdgebiet im Plangebiet möglich
Rauhhautfledermaus	Art vorhanden	G	Jagdgebiet im Plangebiet möglich
Teichfledermaus	Art vorhanden	G	Jagdgebiet im Plangebiet möglich
Teichfledermaus	Art vorhanden	G	Jagdgebiet im Plangebiet möglich
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	Jagdgebiet im Plangebiet möglich
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	Jagdgebiet im Plangebiet möglich
Vögel			
Eisvogel	sicher brütend	G	Kein Brutlebensraum
Feldlerche	sicher brütend	U-	Kein Brutlebensraum
Feldschwirl	sicher brütend	U	Kein Brutlebensraum
Feldsperling	sicher brütend	U	Kein Brutlebensraum
Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	Kein Brutlebensraum
Graureiher	sicher brütend	G	Kein Brutlebensraum
Habicht	sicher brütend	G-	Kein Brutlebensraum
Kiebitz	sicher brütend	U-	Kein Brutlebensraum
Kleinspecht	sicher brütend	U	Kein Brutlebensraum
Kormoran	sicher brütend	G	Kein Brutlebensraum
Kuckuck	sicher brütend	U-	Kein Brutlebensraum
Mäusebussard	sicher brütend	G	Kein Brutlebensraum
Mehlschwalbe	sicher brütend	U	Kein Brutlebensraum
Nachtigall	sicher brütend	G	Kein Brutlebensraum
Neuntöter	sicher brütend	U	Kein Brutlebensraum
Pirol	sicher brütend	U-	Kein Brutlebensraum
Rauchschwalbe	sicher brütend	U	Kein Brutlebensraum
Rebhuhn	sicher brütend	S	Kein Brutlebensraum
Rotmilan	sicher brütend	S	Kein Brutlebensraum
Schleiereule	sicher brütend	G	Kein Brutlebensraum
Schwarzkehlchen	sicher brütend	G	Kein Brutlebensraum
Schwarzmilan	sicher brütend	G	Kein Brutlebensraum
Sperber	sicher brütend	G	Kein Brutlebensraum
Steinkauz	sicher brütend	G-	Kein Brutlebensraum
Teichrohrsänger	sicher brütend	G	Kein Brutlebensraum
Turmfalke	sicher brütend	G	Kein Brutlebensraum
Turteltaube	sicher brütend	S	Kein Brutlebensraum

Uferschwalbe	sicher brütend	U	Kein Brutlebensraum
Wachtel	sicher brütend	U	Kein Brutlebensraum
Waldlaubsänger	sicher brütend	U	Kein Brutlebensraum
Waldohreule	sicher brütend	U	Kein Brutlebensraum
Wanderfalke	sicher brütend	G	Kein Brutlebensraum
Wiesenpieper	sicher brütend	S	Kein Brutlebensraum
Amphibien			
Kreuzkröte	Art vorhanden	U	Vorkommen im Plangebiet unwahrscheinlich
Reptilien			
Zauneidechse	Art vorhanden	G	Kein Vorkommen im Plangebiet

Legende

ATL= Atlantische biogeographische Region Erhaltungszustand G=günstig; U= unzureichend; S=Schlecht

4.2. Wirkfaktoren

Infolge der Planänderung wird anstelle eines Gewerbebetriebes eine Kindertagesstätte entstehen. Die Erschließung erfolgt unmittelbar über die vorhandene Straße Vorgebirgsblick. Die zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,4. Damit verbunden sind folgende Wirkfaktoren:

- Verlust von Sukzessionsfläche / Gehölzen
- Dauerhafte Versiegelung im Zuge der Bebauung
- Anlage von Spielfläche mit geringem Gehölzbestand
- Erhöhung der Störungen der Tierwelt

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes ist von einer unerheblichen Zunahme des Kfz-Verkehrs an der Straße Vorgebirgsblick auszugehen. Stellplätze für Hol- und Bringfahrten sind auf dem gegenüberliegenden Friedhofsparkplatz in ausreichender Anzahl vorhanden.

4.3. Bestand Säugetiere

Innerhalb des Quadranten 2 des Messtischblatts Bonn kommen nachweislich mehrere artenschutzrechtlich relevante Fledermausarten vor. Es ist davon auszugehen, dass das Planungsgebiet von mehreren Fledermausarten, insbesondere der weitverbreiteten Zwergfledermaus, als Teil-Jagdhabitat aufgesucht wird. Entsprechende Tagesverstecke sind in dem Baumbestand des Friedhofes und an den Gebäuden der Gewerbebetriebe denkbar. Hinweise auf Winterquartiere oder Quartiere für Wochenstuben liegen nicht vor. Beeinträchtigungen von Fledermäusen wurden durch die Beachtung des Rodungsverbotes vom 01. März bis 30. September gem. § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG bereits vermieden. Eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich.

4.4. Bestand Vögel

Aufgrund der Beschaffenheit, hier Gehölzsukzessionsfläche, ist das Plangebiet nicht als Lebensraum für Offenlandarten geeignet. Die Eignung als Deckung für Rebhuhn oder Wachtel war und ist aufgrund der Störungen durch Spaziergänger mit Hunden und der angrenzenden Straße stark eingeschränkt. Es gibt keine Hinweise auf entsprechende Vorkommen. Das Plangebiet stellt aufgrund der verhältnismäßig gerin-

gen Größe und des immer noch dichten Bewuchses keinen wesentlichen Lebensraum für Jagdvögel dar.

Insgesamt bot das Plangebiet aufgrund der zuvor vorhandenen Bäume Nistmöglichkeiten für sog. Ubiquisten. In Vorbereitung der Umsetzung des Bebauungsplanes wurden im Herbst des Jahres 2013 bereits die vorhandenen Bäume auf den Stock gesetzt. Baumbrütende Vogelarten konnten dabei in die umgebenden Garten- und Siedlungsstrukturen, bzw. innerhalb des Plangebietes, ausweichen. Unter Beachtung des Rodungsverbotes in der Brutzeit, ist davon auszugehen, dass der Verlust von Brutstätten und Vogelindividuen vermieden wird. Eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich.

4.5. Bestand Amphibien und Reptilien

Das Planungsgebiet und die nähere Umgebung weisen keine natürlichen Laich-Gewässer auf. Im Fundortkataster gibt es keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien. Eine vertiefende Prüfung der Amphibienvorkommen ist nicht erforderlich.

Vorkommen der Zauneidechse sind in Troisdorf für den Bereich der Wahner Heide bekannt. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet wird aufgrund der fehlenden vegetationsarmen, sandigen Strukturen im und um das Plangebiet herum ausgeschlossen. Eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich.

5. Vermeidungsmaßnahmen

Artspezifische Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind zur Umsetzung des Bebauungsplanes nicht erforderlich. Durch die Beachtung des Rodungsverbotes in der Brutzeit vom 1. März bis zum 30.September gem. § 39 BNatSchG wird ein Verlust von Brutstätten vermieden.

6. Fazit

Zur Umsetzung des Bebauungsplanes werden, bzw. wurden Bäume und Sträucher gerodet. Die Gehölze sind Lebensraum von Vögeln, Teil-Lebensraum von Fledermäusen, Kleinsäugern und Insekten. Offenlandarten sind aufgrund der durch Sukzession aufgekommenen Gehölze auszuschließen. Verluste von Vogel- oder Fledermausindividuen oder Zerstörung von Nestern sind durch das Rodungsverbot in der Brutzeit zu vermeiden. Es wird davon ausgegangen, dass ortsrandbesiedelnde Vogelarten in die nähere Umgebung ausweichen und nach Abschuss der Bautätigkeiten in Teilbereichen auch das betroffene Gebiet wiederbesiedeln.

Die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population planungsrelevanter Arten aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplanes ist auszuschließen. Die vorliegende Artenschutzvorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung des Bebauungsplanes keine Verbotstatbestände des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG zu erwarten sind.